

Amtliche Bekanntmachungen

83

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz" in der Stadt Salzgitter vom 03.04.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) **„Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz“** erklärt
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Börden. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter unmittelbar südlich des Stadtteils Salzgitter-Heerte.

Das NSG besteht aus dem nährstoffarmen Heerter See und dem südlich angrenzenden Waldgebiet Heerter Strauchholz.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und der darin enthaltenen Übersichtskarte (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Salzgitter – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Heerter See“ (V51, EU-Kennziffer DE3828-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Karte ist die Teilfläche des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Der Heerter See, einst Klärteich III genannt, wurde nach Abholzung des größten Teils eines Laubwaldes (Heerter Strauchholz) künstlich geschaffen; er ist ein Industriebauwerk. Im Rahmen der mittlerweile eingestellten Erzwäsche Calbecht diente er als dritter Klärteich von 1953 bis 1976 als Absetzbecken des ton- und quarzhaltigen Wassers aus dem Eisenerzbergwerk Haverlahwiese. Die Schlammschicht aus feinsten, schwermetallhaltigen Sedimenten erreichte eine Mächtigkeit bis zu ca. 16m. Der Salzgehalt des Wassers stieg zeitweise über 20%o an. Die Dämme sind systematisch aufgebaute Sickerdämme, d. h., die Dämme enthalten sogenannte Sickerlinien, die das Wasser aus den abgelagerten Schlämmen gezielt im Dammkörper unter die Böschungsunterkante des Außendamms in Dränagen abführen.

Die Wasserversorgung des Heerter Sees erfolgt auch heute noch zu einem Teil über Rohrleitungen aus den Klärteichen I und II im Salzgitterschen Höhenzug und zum anderen aus der Feldmark Calbecht. Die Wassermenge ist abhängig von den Niederschlägen. Eine Wasser-

regulierung findet nur durch die Begrenzung des Wasserspiegels statt, indem er zum Schutze der Dämme eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf und das überschüssige Wasser über eine Schwelle in die Fuhse abläuft.

Die Wassergüte wird durch frühere Einleitungen aus den Bergwerksbetrieben und durch die Zusammensetzung der Erzschlämme bestimmt, ist also im Wesentlichen geprägt durch die Erzwäsche und den daraus entstandenen schwermetallhaltigen Schlammablagerungen.

Mit den feinen Sedimenten geht eine häufige Wassertrübung einher. Aufgrund der großen Wasserflächen und der überwiegend geringen Wassertiefe verursacht bereits eine schwache Windstärke ein Aufwirbeln der feinen Sedimente und es findet eine Wassertrübung statt.

Der Wasserkörper des Heerter Sees ist ein nährstoffarmes Gewässer. Das Nahrungsangebot ist daher sehr eingeschränkt. Es gibt kaum Unterwasservegetation und die Fischfauna ist sehr artenarm.

Trotz dieser überwiegend ungünstigen Lebensbedingungen ist der Heerter See ein sehr wertvoller Lebensraum, insbesondere für die Avifauna. Aufgrund verschiedener Entwicklungsphasen, zu denen anfänglich auch ausgedehnte Schlammflächen mit Wattenmeercharakter gehörten, wurde der Heerter See im Laufe der Jahre von Vogelarten mit sehr unterschiedlichen Ansprüchen angenommen.

Ausgedehnte Röhrichtbestände mit einem buchtenreichen Verlauf entlang der beiden großen Wasserflächen sowie strandartige Spülsäume im Südosten des Gebietes sind die vorherrschenden Merkmale des Vogelschutzgebietes.

Der Heerter See ist von Wald umgeben. Während die Außendammbereiche und einige dort vorgelagerte Flächen im Zuge des Klärteichbetriebes und im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen aufgeforstet wurden, befindet sich im Süden eine zusammenhängende Waldfläche, die bereits vor Bau des Klärteiches vorhanden war. Dieser Bestand weist parzellenweise sehr unterschiedliche waldbauliche Strukturen und Altersstufen auf. Seit 2007 findet keine wirtschaftliche Nutzung statt. Der westliche Teil ist der Rest eines Waldes, dessen Bestandesgründung auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückgeht, und der aufgrund des Klärteichbaus überwiegend weichen musste. Der bis heute verbliebene Bestand aus Eichen, Buchen und Hainbuchen grenzt ohne Damm nahtlos an die Röhrichtbereiche an.

- (6) Das NSG hat eine Größe von insgesamt ca. 323 ha, das VSG nimmt davon eine Größe von 272 ha ein.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der allgemeine Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere in Hinblick auf seine Bedeutung als Brutgebiet, Nahrungsgewässer und Rastbiotop
 1. die Erhaltung eines ehemaligen Klärteiches der Erzwäsche mit den damit verbundenen Biotopeigenschaften und –veränderungen, die sich aufgrund der schwermetallhaltigen Schlämme eingestellt haben,
 2. die Sicherung der Wasserversorgung durch Erhaltung und Neuanlage von Wasserzuflüssen,
 3. die Erhaltung des flächigen Wasserzuflusses im Anschluss an den Schlammgraben durch

- die Röhrichte auf der Südwestseite des Gebietes in den Heerter See,
4. die Erhaltung der freien Wasserflächen der Seebereiche,
 5. die Sicherung einer Verbindung zwischen den beiden Seen im Mitteldamm,
 6. die Erhaltung ausgedehnter Röhrichtbestände unterschiedlichsten Alters auf der Südwestseite des Heerter Sees,
 7. die Schaffung von Kleingewässern in den Röhrichtbeständen auf der Südwestseite mit Verbindung zum Heerter See,
 8. den Schutz und die Förderung eines Wechselkrötenvorkommens,
 9. die Erhaltung und natürliche Entwicklung der Waldflächen,
 10. die Erhaltung der Grünlandbereiche,
 11. die Erhaltung von Offenlandbereichen am Schlammgraben,
- (3) Die Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) **Rohrdommel:**
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Röhrichte und Gewässerränder, insbesondere Schutz und Förderung großflächiger, unzerschnittener, buchtenreicher, wasserdurchfluteter Schilfbestände mit hohem Altschilfanteil,
 - Förderung eines vielfältigen Nahrungsangebotes (insbesondere Wasserinsekten, Würmer, Krebstiere),
 - Schutz der Brutplätze vor Störungen,
 - Bereitstellung störungsarmer Nahrungs- und Ruheräume,
 - b) **Schwarzmilan:**
 - Sicherung optimaler Bruthabitate durch Erhalt und Entwicklung von Laubaltholzbeständen und kleineren Gehölzgruppen (v.a. Eiche, Buche, Pappel) mit reich strukturiertem Umland,
 - Erhaltung des Sees als Nahrungsgewässer,
 - Schutz der Brutplätze vor Störungen,
 - c) **Fischadler:**
 - Erhaltung des Sees als ungestörtes Nahrungsgewässer mit möglichst beruhigten Flachwasserzonen,
 - Erhaltung von Altholzbeständen mit einzelnen starken, den übrigen Baumbestand überragenden Überhältern im Umfeld des Sees,
 - Schutz der Brutplätze vor Störungen,
 - d) **Trauerseeschwalbe:**
 - Erhaltung der offenen Seefläche als Rast- und Durchzugshabitat,
 - Sicherung störungsfreier Nahrungsplätze,
 - Erhaltung ausgeprägter Verlandungszonen,
 2. insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) **Rothalstaucher:**

- Erhaltung der offenen Wasserfläche in Verbindung mit breiten Flachuferzonen mit einer gut ausgebildeten Röhrichtvegetation,
 - Förderung eines vielfältigen Nahrungsangebotes (große Wirbellose und kleine Wirbeltiere),
 - Erhaltung ungestörter Brutplätze und Nahrungshabitate,
- b) **Wasserralle:**
- Erhaltung von großflächigen Röhrichten mit oberflächennahem Wasserstand,
 - Erhaltung auch von kleineren Röhrichten, z.B. in Weiden-Erlen-Gebüsch,
 - Schutz der Brut- und Rufplätze vor Störungen,
- c) **Teichrohrsänger und Drosselrohrsänger:**
- Erhaltung ausgedehnter Röhrichtbestände (vor allem Schilf) mit großflächigen, buchtenreichen Verlandungszonen und wasserdurchfluteten vitalen Röhrichten, mit hohen Wasser-Röhricht-Grenzlinienanteilen,
 - Schutz der Bruthabitate vor Störungen,
 - Erhaltung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Spinnen, Schnecken, Libellen, Käfer),
- d) **Lachmöwe:**
- Erhaltung eines ungestörten Sees als Rast- und Schlafgewässer,
 - Erhaltung von Flachwasser- und Schlammzonen,
- e) **Silbermöwe:**
- Erhaltung der offenen Seefläche als ungestörtes Rasthabitat und als Schlafgewässer,
- (4) Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
1. für Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen
 - a) **Vögel der Binnengewässer** (Graugans, Höckerschwan, Blässhuhn, Haubentaucher):
 - Erhaltung freier Wasserflächen
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Bereichen, insbesondere für die Brut und Jungenaufzucht
 - b) **Greifvögel** (Rotmilan, Rohrweihe):
 - Erhaltung des Heerter Sees mit großflächigen, unzerschnittenen Röhrichten, Verlandungs- und Schwimmblattzonen sowie strukturreichen Gräben und Kleingewässern,
 - Erhaltung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Wasser- und Watvögel, Amphibien, Küken von Nestflüchtern, Kleinsäuger, Aas),
 - Erhaltung von störungsfreien Brutplätzen, Schonung der Horstbäume vor forstlicher Nutzung, keine forstliche Nutzung im Horstumfeld während der Brutzeit, Horstschutz, Ruhezone im weiten Umfeld um die Horstbäume),
 - Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen,
 - c) **Waldvögel/Höhlenbrüter** (Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube):
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, alter, reich strukturierter Laub- und Laubmischwälder,
 - Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholzinseln (im Mittel je mind. 5 Bäume/ha älterer Bestände), die als Netz über den Waldbestand verteilt sind,
 - Erhaltung und Entwicklung eines an die Bedürfnisse der Arten angepassten Anteils von Altholz und Totholz als Nahrungshabitate,
 - Erhaltung der Höhlenbäume,

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von mageren Standorten mit hohem Nahrungsangebot (insbesondere Ameisen),
 - Erhalt / Schaffung einzelner Lichtungen, Blößen und Lücken im Wald,
 - d) **Vögel der Röhrichte / Verlandungszonen** (Bartmeise, Rohrschwirl, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergdommel):
 - Erhaltung von Röhricht bewachsenen Flachwasserbereichen und durchfluteten Röhrichtbeständen, jeweils mit möglichst hohem Grenzlinienanteil, Weidengebüschen, Rohrglanzgras sowie Offenbodenstellen,
2. für Gastvogelarten die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen
- a) **Vögel der Binnengewässer** (Höckerschwan, Graugans, Saatgans, Löffelente, Pfeifente, Knäkente, Schnatterente, Schellente, Krickente, Tafelente, Reiherente, Spießente, Blässhuhn, Kormoran, Rothalstaucher, Haubentaucher, Gänsesäger),
 - Erhaltung geeigneter und beruhigter Nahrungs-, Rast- und Sammelpätze (insbesondere Wasserflächen, Röhrichtflächen),
 - Erhaltung von störungsfreien Ruhezeiten,
 - Sicherung des Nahrungsangebotes,
 - Freihaltung des Naturschutzgebietes von störenden technischen Anlagen,
 - b) **Watvögel** (Kiebitz, Grünschenkel):
 - Erhaltung von freien Schlammflächen,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.),
 - Minimierung von Störungen durch Freizeitnutzung,
 - c) **Vögel der Röhrichte / Verlandungszonen** (Kranich, Graureiher):
 - Erhaltung und Wiederherstellung des Heerter Sees als für die Arten geeignetes Nahrungshabitat, u.a. mit Schlammflächen und vegetationsarmen, offenen Flächen sowie Flachwasserbereichen.
 - Erhaltung angrenzender großer, störungsfreier Flachwasserzonen, u.a. als Schlafgewässer,
 - d) **Greifvögel** (Seeadler):
 - Erhaltung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Wasser- und Watvögel, Amphibien, Küken von Nestflüchtern, Kleinsäuger, Aas),
 - Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. Hunde, ausgenommen Jagdhunde bei befugter Jagdausübung, unangeleint laufen oder im Heerter See schwimmen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten, oder zu entnehmen,
4. wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
5. Schilfflächen und Röhricht zwischen März und September zu mähen,
6. die Fischerei auszuüben oder zu angeln,

7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 8. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, einen Einsatz von Drohnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 9. Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben,
 10. Bootfahren oder Wassersport zu betreiben oder die gefrorenen Wasserflächen zu betreten,
 11. organisierte Veranstaltungen, mit Ausnahme von naturkundlichen Führungen des NABU, ohne vorherige Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 12. zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu baden, zu tauchen oder offenes Feuer zu entzünden,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 15. Mais anzubauen,
 16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 17. Abfälle aller Art, wie z. B. Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 18. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 19. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 20. Anlagen zur Stromgewinnung zu errichten; für Windkraftanlagen gilt dies bis zu einem Abstand von 1200m,
 21. Maßnahmen durchzuführen, die zur Nährstoffanreicherung des Heerter Sees führen können,
 22. Vögel zu füttern,
 23. die natürliche Entwicklung der Waldflächen zu beeinflussen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; als Wege gelten nicht Fahrspuren, Rückegassen oder Trampelpfade.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und das Befahren des Gebietes mit Ausnahme der Dammkronen, sofern es die Aufgabe nicht zwingend erforderlich macht,
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte

- zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten, Bäume, die aufgrund von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden müssen, verbleiben standortnah als Totholz im NSG,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Erlaubnis,
 - e) zur Beseitigung der Herkulesstaude und anderer expansiver Neobiota mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Befahren mit Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde oder für wissenschaftliche Zwecke,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, mit Ausnahme der Dammkrone, in der vorhandenen Breite soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 5. Maßnahmen zur Abdeckung der Dammkrone auf der Trasse des Rundwanderweges mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Abfallbehörde,
 6. Maßnahmen zur Erhaltung der Aussichtsmöglichkeiten des Beobachtungsturmes Süd in der Zeit vom 1. 10. bis zum letzten Februartag des folgenden Jahres,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Die nachstehenden Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde:
 - a) die Räumung der Sohle,
 - b) erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung,
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung der Wasserversorgung des Heerter Sees,
 - d) Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Standsicherheit der Sickerdämme,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des § 17 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetzes, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der Grünlandflächen,

- a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - d) Grünlanderneuerung nur mit naturraumtypischen Gräsern und Kräutern und nur zur Erhaltung der Grasnarbe durch umbruchlose Über- oder Nachsaaten oder flache, pfluglose Umbruchverfahren,
 - e) ohne Anlage von Mieten oder Liegenlassen von Mähgut,
4. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Programms.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach einem von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Jagdbehörde genehmigten Wildtiermanagementplan soweit sie dem Schutzzweck des § 2 und den Erhaltungszielen des § 3 dient. Bis zur Genehmigung des Wildtiermanagementplanes erfolgt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Freigestellt ist mit vorheriger Erlaubnis (mit Ausnahme der Buchstaben c und d) der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - a) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
 - c) die Anlage und Mahd von Schneisen nach folgenden Vorgaben
 - (1) Schneisen (mit Ausnahme auf dem Mitteldamm) werden in den Flachwasserzonen nicht bis zum Wasser gemäht,
 - (2) lange Schneisen werden im Ansitzbereich unterbrochen oder durch Verschwenken ihres Verlaufs optisch verkürzt,
 - (3) die Mahd der Verbindungsschneisen wird in Dammnähe unterbrochen,
 - d) die Ausübung des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i. V. mit § 29 Abs. 1 Nds. Jagdgesetz im Bereich innerhalb der Klärteichdämme,
 - e) die Durchführung von Drückjagden auf Schalenwild außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis Juli),
 2. nicht freigestellt ist die Ausübung
 - a) der Einzeljagd im Bereich innerhalb der Klärteichdämme in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli,
 - b) der Jagd während der Hauptzugzeiten der Kraniche (1. Oktober bis 30. November und 15. Januar bis 30. März),
 - c) der Jagd auf Federwild im Bereich innerhalb der Klärteichdämme,

d) der Jagd mit Totschlagfallen;

die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 dieser VO zuwiderläuft.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die vorherige Erlaubnis nur erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die vorherige Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder gegen Erlaubnisvorbehalte sowie Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie beispielsweise:
 - a) Mahd von Röhricht auf der Südwestseite des Sees zur Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten Röhrichtbeständen unterschiedlichsten Alters,

- b) Anlage von Kleingewässern in den Röhrichtbeständen auf der Südwestseite des Sees,
 - c) Anlage von buchtenreichen Gräben von der freien Wasserfläche des Sees aus in die Schilfbestände,
 - d) Offenhaltung von mindestens einem Durchstich im Mitteldamm,
 - e) Maßnahmen zur Erhaltung der vegetationsarmen, offenen Flächen mit angrenzenden Flachwasserbereichen am südlichen Ufer der Erweiterungsteiches,
 - f) Beseitigung von Herkulesstauden und anderer expansiver Neobiota.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 2. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG,
 - 3. Maßnahmen der NABU Stiftung Nationales Naturerbe als Eigentümerin oder der von ihr beauftragten Personen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Klärteich III bei Salzgitter-Heerte“ vom 08.10.1984 – BR 61 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.10.1984 Nr. 21 S. 237) außer Kraft.
- (3) Mit Genehmigung des Wildtiermanagementplanes durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Jagdbehörde erlischt der Satz 2 des § 4 Abs. 4 automatisch.

§ 11 Hinweise

- (1) Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.
- (2) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
- (3) Aufgrund der Schwermetallbelastung und der Rüstungsaltslasten im NSG sind bei Arbeiten im Gebiet besondere Maßregeln zu beachten (s. Merkblatt der Stadt Salzgitter zum Verhalten bei Arbeiten am Heerter See).

Salzgitter, den 03.04.2017

gez. Frank Klingebiel
Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister